



Bericht zur Fokusveranstaltung

"Gleichstellung von Frauen mit Behinderungen im Thüringer Gleichstellungsgesetz" vom 24.03.2023

Frauen mit Behinderungen unterliegen zumeist mehrfacher Diskriminierung: So werden sie nicht nur wegen ihrer Beeinträchtigung, sondern auch wegen ihres Geschlechts benachteiligt. Es können weitere Diskriminierungskategorien, wie Herkunft, Religion, Alter etc. hinzukommen, die das Risiko für Frauen mit Behinderungen erheblich verstärken, Benachteiligung erfahren zu müssen. Hinzu kommt, dass eine Vielzahl an Frauen mit Behinderungen besonders armutsgefährdet ist.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet staatliche Stellen, „Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen“ zu treffen und gezielt auf das Empowerment von Frauen mit Behinderungen hinzuwirken. Das Thüringer Gleichstellungsgesetz wiederum hat zum Ziel, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu fördern und zu sichern.

Ziel der Fokusveranstaltung sollte daher sein, spezifische Bedarfe von Frauen mit Behinderungen in den Bereichen des Thüringer Gleichstellungsgesetzes herauszuarbeiten. Mögliche Änderungsbedarfe ergeben sich beispielsweise hinsichtlich einer Ausweitung der bestehenden Regelungen zu familiengerechter Arbeitszeit in § 10 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes. Außerdem sollen Regelungen zu Vereinbarkeit und lebensphasenorientierte Arbeits- und Arbeitszeitgestaltung mit Fokus auf Frauen mit Behinderungen untersucht werden. Eine weitere Fragestellung lautet, wie Regelungen zur Erhöhung des Frauenanteils gestaltet sein müssten, um Frauen mit Behinderungen stärker einzubeziehen.

Dabei sollte eine Abgrenzung zum Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) Beachtung finden, um gezielt die Berücksichtigung verschiedener Gruppen von Frauen im Thüringer Gleichstellungsgesetz zu betrachten.

Geleitet und unterstützt wurde die Veranstaltung zum einen durch die beiden Vorständinnen des Landesverbandes für Frauen mit Behinderungen in Thüringen (LaFit e.V.) als politischer Interessenvertretung von und für Frauen mit Behinderung. Der Peer-Ansatz wurde um rechtliche Kompetenzen durch die Referentin Frau Vieweg ergänzt, die als Vertreterin des Bildungs- und Forschungsinstituts zum selbstbestimmten Leben Behinderter (bifos) teilnahm.

Nach einer kurzen Einführung und Resümee zum bisherigen Beteiligungsprozess zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und den ersten Ergebnissen der Untersuchungen zum 3. Thüringer Gleichstellungsbericht durch Frau Ohler, erhielten die Teilnehmenden einen Input zu rechtlichen Maßgaben durch Frau Vieweg. Frau Vieweg ging in ihrer Präsentation im Wesentlichen den folgenden Fragen nach:

1. Welche spezifischen Bedarfe haben Frauen mit Behinderungen?
2. Wie werden Frauen mit Behinderungen in den bestehenden Gesetzen berücksichtigt?
3. Welche gesetzlichen Verschränkungen gilt es hierbei zu beachten?



Input Frau Vieweg zur Fokusveranstaltung 24.03.2023: v.l.n.r.: Andrea Grassow (Vorständin LaFit e.V.), Barbara Vieweg (Projektleiterin Bildungs- und Forschungsinstitut zum Selbstbestimmten Leben Behinderter e.V.), Gabi Ohler (Landesgleichstellungsbeauftragte), Nancy Frind (Vorständin LaFit e.V.)

Im Rahmen ihrer Präsentation stellte Frau Vieweg zunächst die **Ungleichheiten** heraus: Gemäß einer Statistik für Thüringen aus dem Jahr 2019 sind 13,2 % Männer und 12,9% Frauen von Behinderung betroffen.¹ 64 % davon sind älter als 60 Jahre. Menschen mit Behinderungen haben ein insgesamt geringeres Erwerbseinkommen und sind häufig unter ihrer Qualifikation eingestellt. So sind im Jahr 2018 36 % der Frauen mit Behinderungen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen angestellt.

Frauen mit Behinderungen (zwischen 81 - 99% gemäß Studie BMFSFJ) haben direkte diskriminierende Erfahrungen durch Personen oder Institutionen erlebt.²

Mögliche **Maßnahmen**, um Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen, können sein: Sensibilisierung zur Gewaltprävention, Empowermenttrainings und Stärkung des Selbstbewusstseins.

Im Weiteren stellte Frau Vieweg dar, wie Frauen mit Behinderungen in den bestehenden Gesetzen berücksichtigt werden und welche gesetzlichen Verschränkungen es zu berücksichtigen gelte.

¹ Vgl. https://statistik.thueringen.de/presse/2021/pr_095_21.pdf.

² Vgl. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94204/3bf4ebb02f108a31d5906d75dd9af8cf/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-kurzfassung-data.pdf>.

Neben dem Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), dem Bundesgleichstellungsgesetz (BGG) sei auch das Sozialgesetzbuch, genauer das SGB IX relevant. So sehe § 49 Abs. 2 SGB IX einen Gleichbehandlungsgrundsatz von Frauen mit Behinderungen vor: „Frauen mit Behinderung werden die gleichen Chancen im Erwerbsleben wie Männern mit Behinderung zugesichert. Dies soll insbesondere durch in der beruflichen Zielsetzung geeignete, wohnortnahe und auch in Teilzeit nutzbare Angebote erfolgen“. Auch das Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) berücksichtigt Intersektionalität von Frauen mit Behinderungen.

Frau Vieweg konstatierte, dass Thüringen eines der wenigen Bundesländer ist, dass sich mit der Berücksichtigung von Frauen mit Behinderungen im Gleichstellungsgesetz auseinandersetze. Darüber hinaus haben bislang nur die Bundesländer Berlin (vgl. § 9 Landesgleichberechtigungsgesetz Berlin) und Hessen (vgl. §§ 1 und 24 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz) entsprechende Regelungen getroffen.

Eine weitere Maßnahme, um Frauen mit Behinderungen im Bereich der Gleichstellungsarbeit zu berücksichtigen, stelle der **Gleichstellungsplan** dar. Hierzu müssten Menschen mit Behinderungen jedoch zunächst grundsätzlich in den Gleichstellungsplänen der Dienststellen berücksichtigt werden. Ein weiteres Instrument können **Schulung** zu den Themen **Frauenförderung und Frauendiskriminierung** darstellen. Diese sollten um den Aspekt Frauen mit Behinderungen erweitert werden. Weiterhin können **Stellenausschreibungen** so formuliert werden, dass sie sich explizit an Menschen mit Behinderungen richten.

Daran schloss sich der Input von LaFit e.V. an. Neben einer Vorstellung des Landesverbandes für Frauen mit Behinderungen in Thüringen wurde auch hervorgehoben, warum Frauen mit Behinderungen **spezifische Bedarfe** haben:

So finde beispielsweise keine bzw. kaum barrierefrei gestaltete Gesundheitsversorgung für Frauen mit Behinderungen statt (vgl. <https://www.weibernetz.de/gynv/animationsfilm-gynaekologische-versorgung-fuer-alle.html>).

Der Landesverband fordert daher

- Gesamtstrategie zum Schutz vor Gewalt an Frauen und Mädchen mit Behinderungen,
- langfristige Finanzierung von Interessenvertretungen,
- unabhängige Aufsichts- und Beschwerdestellen,
- Programme für Täter:innen mit Behinderungen,
- auskömmliche Finanzierung barrierefreier Informationen,
- barrierefreier Ausbau von Hilfesystemen, wie z.B. Frauenhäusern,
- Entwicklung von Standards zum Gewaltschutz: Aufnahme von Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen in Ausbildungs- und Studiencurricula.
- Außerdem sollten Heimgesetze hinsichtlich der Verpflichtung zu umfassendem Gewaltschutz konzipiert werden.
- Auch eine auskömmliche Finanzierung von Empowerment- und Selbstbehauptungskursen für Frauen mit Behinderungen sei dringend erforderlich, um das Selbstbewusstsein von Frauen mit Behinderungen zu stärken.

Es erging im Anschluss der Hinweis der Vertreterin der Selbsthilfegruppe Taubblinde Thüringen, dass Kommunikation und Sprache oftmals Barrieren darstellen, für taubblinde Personen umso mehr. Infrastruktur, wie sie oftmals anzutreffen sei, sei für Frauen mit Behinderungen nochmals diskriminierender/einschränkender. Es bedürfe einer **Sensibilisierung zu un-/sichtbaren Behinderungen**.

Weiterhin erging ein Einwand eines Vertreters von Seiten des Landessenorenrates: Das Thüringer Gleichstellungsgesetz reiche nicht in den Wohn- und Pflegebereich; hier findet das Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG) Anwendung. Aktuell findet die Evaluation dessen statt.

In der daran anschließenden Plenumsdiskussion wurden folgende Eckpunkte debattiert:

- Eine **Berücksichtigung der Bedarfe** von Menschen mit Behinderungen ist in vielen **Ausbildungen** bislang nicht gegeben.
- Die **Vernetzung zwischen den Beauftragten in den Kommunen** wird als notwendig erachtet (kommunale Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragte für Menschen mit Behinderung, Kinderbeauftragte, Migrationsbeauftragte). Hier sei jedoch zu berücksichtigen, dass die kommunalen Behindertenbeauftragten gemäß ThürGIG eine freiwillige Leistung der Kommunen darstellen, daher sind diese nicht überall bestellt.
- Es bedarf der Gestaltung **barrierefreier Räume**.
- Bedarf an **Vernetzung der unterschiedlichen Beschwerdestellen**
- **Erweiterung der Kompetenz** der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, um sich der Belange von Frauen mit Behinderungen anzunehmen. Hierbei müssten zunächst Zuständigkeiten geklärt werden. Außerdem müsse dieser Bereich als zusätzliches Aufgabenfeld benannt und prozentual in der Freistellung berücksichtigt werden. Weiterhin bedarf es einer Anpassung des Etats zur Aufgabenerfüllung
- Ein weiterer Vorschlag lautete: Die Stellvertretung der **kommunalen GB** könne **als Peer** für Frauen mit Behinderungen aufgestellt/benannt werden.
- Einigkeit herrschte darüber, dass Behinderung und Gleichstellung jeweils Querschnittsthemen seien. Die Organisation in den Kommunen müsse entsprechend der vorhandenen Gegebenheiten vor Ort erfolgen.
- Mit Blick auf die Erstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-BRK in den Kommunen: Größere Kommunen sind verpflichtet bis Ende 2023 einen Aktionsplan zu erstellen. Denkbar wäre eine Einladung zu einer gemeinsamen Veranstaltung (GB, Behindertenbeauftragte/r), um alle Beteiligten der Kommunen einzubinden.
- Es erging weiterhin der Vorschlag **Stellenausschreibungen** so zu differenzieren, dass diese sich sowohl an Frauen, Männer, diverse Personen und Menschen mit Behinderungen richten.
- Zur rechtssicheren Anwendung und Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen im GleichstG TH ist eine **Kommentierung** notwendig.

Die Veranstaltung wurde jeweils mit einem Fazit der Referentinnen abgeschlossen:

Barbara Vieweg: Es bedarf einer **Schnittstelle durch eine Landeskoordinierungsstelle** für Frauen mit Behinderungen, z.B. beim Büro der Gleichstellungsbeauftragten (vgl. Hessen).

Andrea Grassow: Es bedarf dringend der **Sensibilisierung und Fortbildung für GB**, um Belange für Frauen mit Behinderungen berücksichtigen zu können. Bestehende Strukturen müssen kritisch hinterfragt und einzelne Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung in den Blick genommen werden.

Nancy Frind: Menschen mit Behinderungen müssen **grundsätzlich mehr in z.B. Bewerbungs-, Beteiligungs- und Veränderungsprozesse eingebunden** werden.